

Mobilfunkanlagen – Einordnung in das Stadtbild

Erläuterungen zur Praxis im Amt für Städtebau



Mobilfunkantennen sind bewilligungspflichtig und haben die gleichen Vorschriften für die Einordnung in ihre Umgebung einzuhalten, die auch für andere Bauten und Anlagen gelten. Dieses Merkblatt dokumentiert die Bewilligungspraxis bezüglich Eignung der Standorte und Dimensionierung der Anlagen.

Empfehlungen für Gestaltung und Anordnung

Gestalterische Voraussetzungen

Sichtbare Antennenanlagen haben sich gut einzuordnen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Die Antennen sind unauffällig gegenüber ihrem Umfeld anzubringen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen.



Erscheinung

Das Gebäude und das Umfeld sollen durch den Antennenmast nicht dominiert werden. Nicht empfohlen werden folgende Standorte:

- Lagen direkt am First eines Schrägdaches oder in der unteren Dachhälfte
- Betont symmetrische Lagen an Gebäuden bzw. an architektonisch und gestalterisch relevanten Elementen
- Städtebaulich wichtige oder prominente Kreuzungen oder Plätze
- Sichtachsen, repräsentative Stadträume oder Strassen

Standort

An bestehenden Infrastrukturanlagen z. B. in Bahnhofsbereichen oder an Hochspannungsmasten, etc.	geeignet
Grosse Gebäudevolumen	geeignet
Kleinteilige Baustrukturen	bedingt geeignet

Dachformen

Flachdach	geeignet
Satteldach	bedingt geeignet

Gebiete und Inventare

Industriezonen, Gewerbebezonen	gut geeignet
Zonen für öffentliche Bauten, Zentrumszonen	geeignet
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung	geeignet
Wohnzonen allgemein	bedingt geeignet
Kernzonen	wenig geeignet
QEZ, Quartiererhaltungszonen	wenig geeignet
SBV, Sonderbauvorschriften für Wohnsiedlungen	wenig geeignet
Inventar- und Schutzobjekte sowie deren Umgebung	wenig geeignet
ISOS A-Gebiete/Einzelobjekte	wenig geeignet

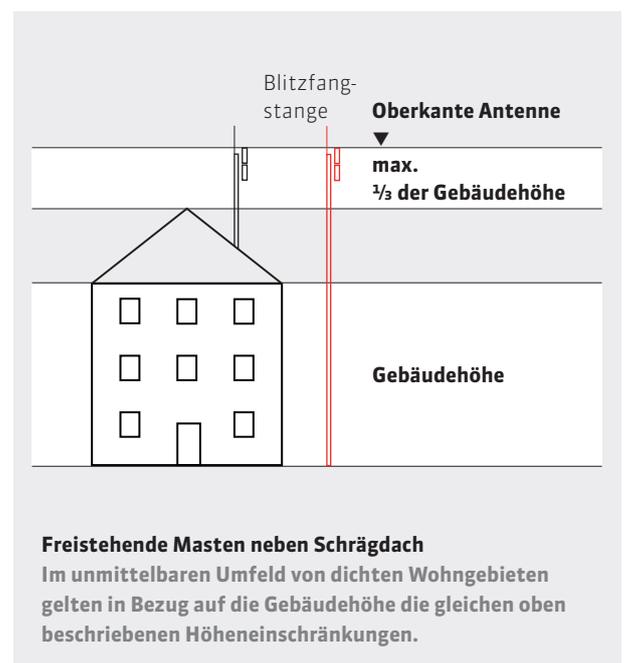
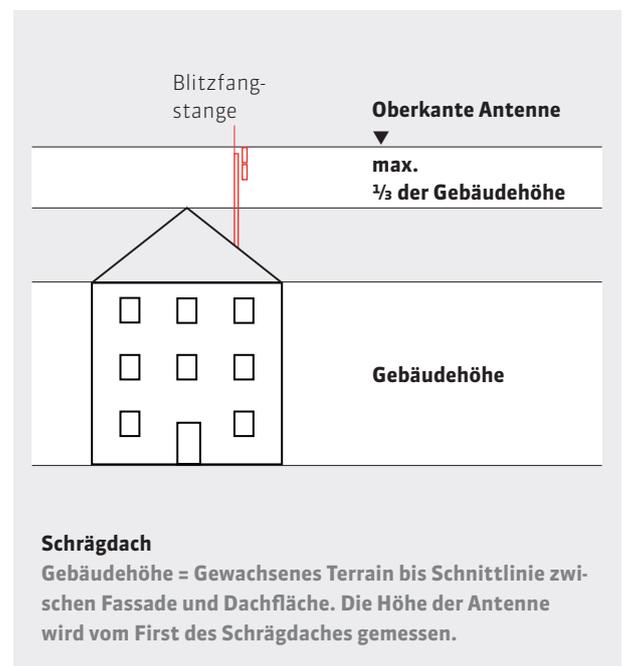
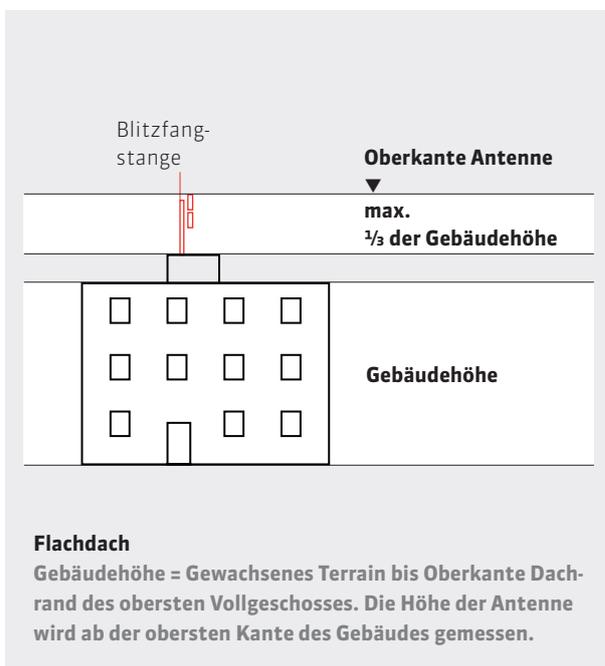
Zulässige Antennennhöhe

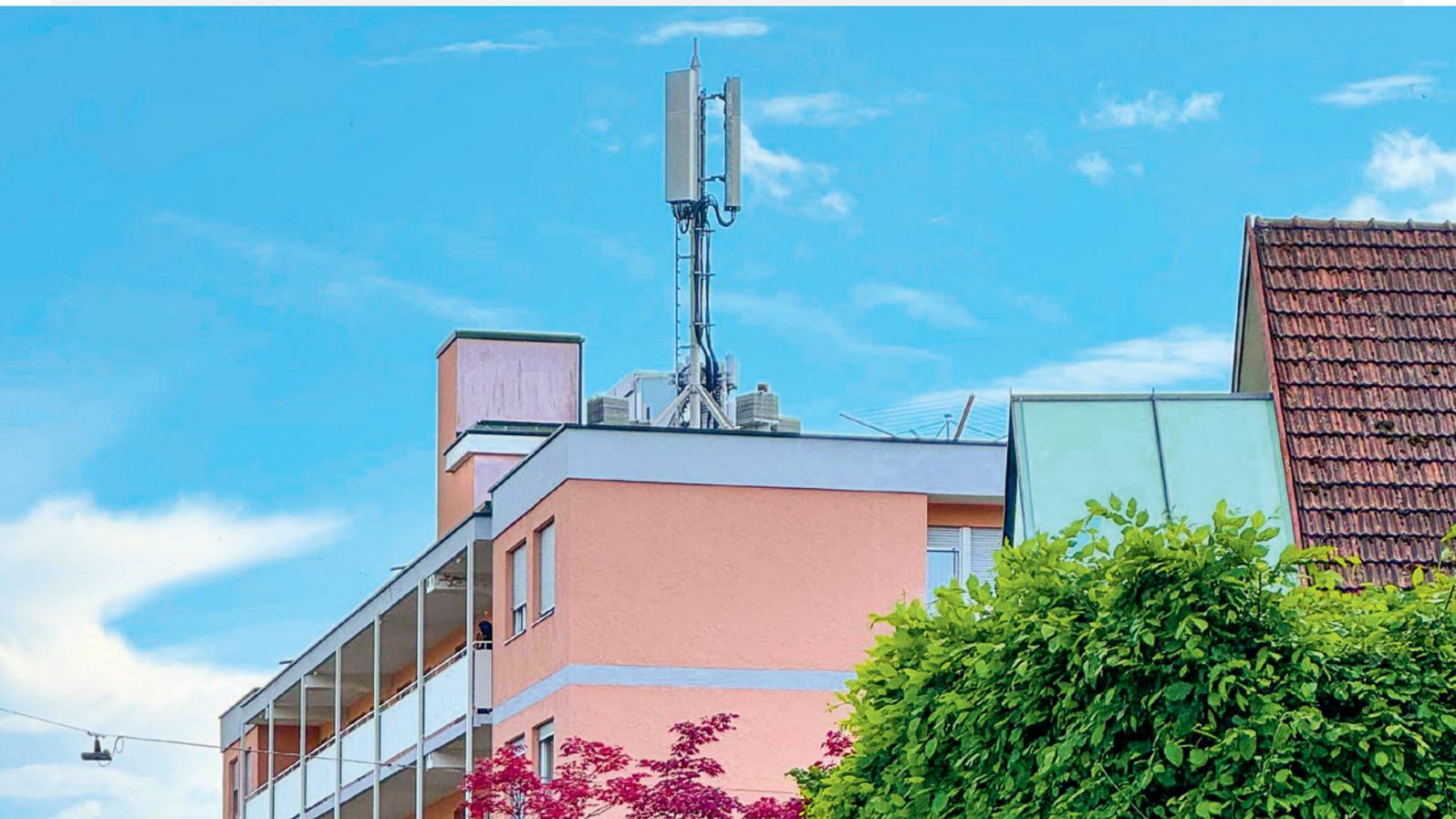
Ein-Drittel-Regel

Die Höhe einer Antenne soll - soweit technisch möglich - $\frac{1}{3}$ der Gebäudehöhe nicht übersteigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden, sofern eine befriedigende, beziehungsweise besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Die Höhe der Antenne wird beim Flachdach ab der obersten Kante des Dachaufbaus gemessen, beim Schrägdach ab First (Messweise siehe unten).

In Kernzonen, bei kommunalen Inventar- und Schutzobjekten und in deren Umgebung erfolgt eine Einzelfallbeurteilung durch die Abteilung Denkmalpflege, bei überkommuna-

len Inventar- und Schutzobjekten und in deren Umgebung eine Einzelfallbetrachtung durch die Kantonale Denkmalpflege Zürich.





Zuständige Fachstellen

Für die Beurteilung der Einordnung und Gestaltung ist das Amt für Städtebau zuständig:

- Gesamtes Stadtgebiet ohne Kernzonen und Objekte von denkmalpflegerischer Bedeutung:
Abteilung Stadtraum und Architektur
stadtraumundarchitektur@win.ch
- Kernzonen, kommunale Inventar- und Schutzobjekte sowie deren Umgebung:
Abteilung Denkmalpflege
denkmalpflege@win.ch
- Überkommunale Inventar- und Schutzobjekte sowie deren Umgebung:
Kantonale Denkmalpflege Zürich
ad@bd.zh.ch

Rechtsgrundlagen

Grundlagen zur Beurteilung von Einordnung und Gestaltung

- PBG § 238 Abs.1** – Übliche Bauzonen ohne erhöhte Anforderungen
- PBG § 238 Abs.2** – Kernzonen, Inventar- und Schutzobjekte sowie deren Umgebung
- PBG § 71** – Erhöhte Anforderungen, Arealüberbauungen und Gestaltungspläne
- BZO Art. 35, 38** – Quartiererhaltungszonen
- BZO Art. 41-45** – Sonderbauvorschriften

Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, 2010, S. 24 ff.

- Ziff. 3.3.ff.** – Mobilfunkanlagen innerhalb von Bauzonen
- Ziff. 5.3.3** – Gestaltungsanforderungen
- Ziff. 4.2.2** – Interessenabwägung in Grenzfällen

Übersichtsplan Antennenstandorte

2G (GSM), 3G (UMTS), 4G (LTE), Radio + TV
Geoportal GIS ZH: <https://maps.zh.ch/s/adxcxb>